

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Erweiterung einer Fischteichanlage auf der Flurnummer 63, Gemarkung Grünlas, Gemeinde Grafengehaig

Herr Frank Schubert plant die Erweiterung einer Fischteichanlage auf der Fl.-Nr. 63, Gemarkung Grünlas, Gemeinde Grafengehaig. Die drei neu geplanten Teiche haben eine Gesamtgröße von ca. 220 m².

Hierbei handelt es sich um einen Gewässerausbau, der gemäß §§ 67 Abs. 2 und 68 WHG einer wasserrechtlichen Planfeststellung/Plangenehmigung bedarf.

Für dieses Vorhaben ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, da es sich um einen naturnahen Ausbau handelt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls des Landratsamtes Kulmbach hat ergeben, dass das in Anlage 3 Nr. 2.1 genannte Schutzkriterium Landschaftsschutzgebiet Steinachtal mit Nebentälern betroffen ist und somit besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Allerdings kann das Vorhaben nach Prüfung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht notwendig.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Im Rahmen des naturschutzrechtlichen Eingriffes wird ein Ausgleich auf selbigem Grundstück in Absprache mit dem fachlichen Naturschutz vorgenommen. Angedacht sind die Anlage eines Buchen-Tannen-Mischwaldes und die Aufwertung eines ehemaligen Fichtenbestandes. Die Ausgleichsfähigkeit wurde seitens des fachlichen Naturschutzes bestätigt.

Durch die naturnahe Gestaltung der Teiche und oben genannten Ausgleichsmaßnahmen läuft die Erweiterung der Teichanlage den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebietes Steinachtal mit Nebentälern nicht zuwider.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kulmbach, 21.10.2021
Landratsamt Kulmbach

Hempfling
Regierungsdirektor